

Montag, 1. Juli 2019**Englisch (§ 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 MSO)****90 Minuten Arbeitszeit**

Teile A und B	Listening Comprehension und Use of English	8.30 bis 9.05 Uhr
Teile C und D	Reading Comprehension und Text Production	9.15 bis 10.10 Uhr

Dienstag, 2. Juli 2019**Deutsch (§ 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 MSO)****180 Minuten Arbeitszeit**

Teil A	Sprachbetrachtung	8.30 bis 8.50 Uhr
Teil B	Rechtschreiben	8.55 bis 9.10 Uhr
Teil C	Schriftlicher Sprachgebrauch	9.20 bis 11.45 Uhr

Deutsch als Zweitsprache (§ 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 MSO)**110 Minuten Arbeitszeit**

Teil A	Spracharbeit	8.30 bis 8.45 Uhr
Teil B	Rechtschreiben	8.50 bis 9.05 Uhr
Teil C	Textarbeit	9.20 bis 10.40 Uhr

Mittwoch, 3. Juli 2019**Mathematik (§ 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 MSO)****100 Minuten Arbeitszeit**

Teil A		8.30 bis 9.00 Uhr
Teil B		9.10 bis 10.20 Uhr

Donnerstag, 4. Juli 2019**Physik/Chemie/Biologie
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde
(§ 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 MSO)****60 Minuten Arbeitszeit**

		8.30 bis 9.30 Uhr
--	--	-------------------

3. Zentrale Prüfung im Fach Deutsch, Teil A und Teil B

In der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren

und Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A „Sprachbetrachtung“, B „Rechtschreiben“ und C „Schriftlicher Sprachgebrauch“ auf. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 BaySchO gewährt wird, nehmen nicht an Teil B „Rechtschreiben“ teil. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A und C Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Teil C wird anschließend von allen Prüflingen bearbeitet.

4. Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“

Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ gliedert sich in drei Teile. Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik bilden den Prüfungsteil A „Spracharbeit“. Im Teil B „Rechtschreiben“ werden Aufgaben zu verschiedenen Rechtschreibfällen gestellt. Die Verwendung von Wörterbüchern ist dabei nicht gestattet. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 BaySchO gewährt wird, nehmen nicht an Teil B „Rechtschreiben“ teil. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A und C Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

Der Text und die sich auf ihn beziehenden Aufgaben schließen sich als Prüfungsteil C „Textarbeit“ an. Rechtschriftliche Wörterbücher, auch zweisprachige Wörterbücher, dürfen dabei verwendet werden. Elektronische Wörterbücher sind nicht zugelassen.

5. Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen mit Ausnahme von Physik/Chemie/Biologie sowie Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde – von der Schule festgesetzt.

6. Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache

Gemäß § 23 Abs. 2 MSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache treten. Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – einem Leistungstest. Die in diesem Test erzielte Gesamtnote wird wie die Jahresfort-